

# Tragende Gründe



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

## **zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie: COVID-19-Epidemie – Verlängerung der bundesweiten Sonderregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit**

Vom 3. Dezember 2020

### **Inhalt**

<b>1.</b>	<b>Rechtsgrundlage .....</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Eckpunkte der Entscheidung.....</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Würdigung der Stellungnahme.....</b>	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>Bürokratiekostenermittlung.....</b>	<b>3</b>
<b>5.</b>	<b>Verfahrensablauf .....</b>	<b>3</b>

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL) zur Konkretisierung der Bewertungsmaßstäbe für die Beurteilung von Arbeitsunfähigkeit. Die ärztliche Feststellung von Arbeitsunfähigkeit schafft in der Regel die Voraussetzung für den Anspruch von Versicherten auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle oder Krankengeld.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Der G-BA hatte bereits im Frühjahr 2020 anlässlich der ersten Welle der COVID-19-Pandemie in Deutschland eine bundesweite Sonderregelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit vorgesehen. Mit Abflachen der Infektionszahlen war deren Geltung Ende Mai 2020 ausgelaufen.

Als im September und Oktober 2020 die COVID-19-Infektionszahlen erneut bundesweit anstiegen, hat der G-BA auch mit Rücksicht auf die unmittelbar bevorstehende Erkältungs- und Grippezeit mit Beschluss vom 15. Oktober 2020 erneut eine befristete bundeseinheitliche Sonderregelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit in § 8 Absatz 1a der AU-RL aufgenommen und diese zunächst bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

Aufgrund des weiterhin bundesweit zu verzeichnenden COVID-19-Infektionsgeschehens und der gleichzeitig bestehenden Erkältungs- und Grippezeit ist die Krisensituation nach wie vor unverändert ernst. Deshalb ist es weiterhin notwendig, das Aufsuchen von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten allein zur Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik vorweisen, zu vermeiden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Verantwortung der Vertragsärztinnen und Vertragsärzte zur Umsetzung der Hygienekonzepte in den Arztpraxen nach wie vor angezeigt. Die Möglichkeit der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach telefonischer Anamnese soll maßgeblich dazu beitragen, leichte und schwere Krankheitsfälle voneinander abzugrenzen und Infektionsketten zu vermeiden.

Es ist absehbar, dass Beschäftigte mit Erkältungssymptomen und unklaren grippalen Infekten zum Schutz der anderen Beschäftigten dazu angehalten werden, ihre Arbeitsstätte nicht aufzusuchen. Es ist davon auszugehen, dass den Beschäftigten mit unklaren grippalen Infekten (abseits der Möglichkeiten des mobilen Arbeitens) vermehrt AU-Bescheinigungen auszustellen sind. Dies steht der Vermeidung voller Wartezimmer in Arztpraxen diametral entgegen. Darüber hinaus wird das Ziel, in den vertragsärztlichen Praxen aufgrund der Zeitgleichheit der Grippezeitimpfzeit und des vermehrten Auftretens von Erkältungskrankheiten, grippalen Infekten und potentiellen COVID-19-Fällen eine Separierung dieser Fälle zu ermöglichen, konkretisiert.

Die Zielsetzung, leichte und schwere Krankheitsfälle voneinander abzugrenzen und Infektionsketten zu vermeiden, kann auch mit der vorgesehenen Regelung zur Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit im Rahmen einer Videosprechstunde (Beschluss des G-BA vom 16. Juli 2020) nach wie vor nicht flächendeckend erreicht werden, da sich diese Möglichkeit nur an Patientinnen und Patienten richtet, die in der Arztpraxis bekannt sind. Zudem wird die Videosprechstunde noch nicht flächendeckend eingesetzt. Demgegenüber ist das Telefon ein niederschwelliges Kommunikationsmittel, mit dem jede Patientin oder jeder Patient in der Lage ist, Kontakt mit einer Ärztin oder einem Arzt aufzunehmen.

Der Wortlaut der Regelung bezieht sich auf die telefonische Anamnese. Allerdings ist auch die technisch weitergehende Videotelefonie begrifflich von der Telefonie als umfasst anzusehen, so dass neben der rein telefonischen Anamnese die videotelefonische Anamnese zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit nach der Sonderregelung möglich ist.

Die Geltung der Sonderregelung zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit soll sich wegen ihrer Tragweite für Versicherte und ihrer arbeits- und sozialrechtlichen sowie wirtschaftlichen Bedeutung auf überschaubare Zeiteinheiten erstrecken. Daher wird diese bis zum 31. März 2021 befristet. Zugleich kann durch die getroffene Befristung und die in diesem Zusammenhang erfolgende regelmäßige Überprüfung der Regelung dynamischen Entwicklungen auch kurzfristig begegnet werden. Der G-BA nimmt vor diesem Hintergrund den erhöhten bürokratischen Aufwand in seinen Entscheidungsabläufen hin, was der Ausnahmesituation der Epidemie und der besonderen Dynamik des Geschehens geschuldet ist.

Durch das Inkrafttreten am 1. Januar 2021 wird das nahtlose Fortbestehen der Regelung gewährleistet.

### 3. Würdigung der Stellungnahme

Nach § 91 Absatz 5 SGB V wurde der Bundesärztekammer (BÄK) am 26. November 2020 mit einer verkürzten Frist bis zum 30. November 2020, 15 Uhr, Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gegeben. Mit Schreiben vom 30. November 2020 hat die BÄK auf eine Stellungnahme zu der geplanten Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie verzichtet.

### 4. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

### 5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
15.10.2020	G-BA	Beschluss über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie zur bundesweiten Sonderregelung zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese mit Befristung bis zum 31.12.2020
25.11.2020	UA VL	Beratung über die Verlängerung der Sonderregelung und Einleitung des Stellungnahmeverfahrens mit verkürzter Frist
26.11.2020		Einholen der schriftlichen Stellungnahme der BÄK mit verkürzter Frist
03.12.2020	G-BA	Beschluss über eine Verlängerung der bundesweiten Sonderregelung zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese
08.12.2020		Nichtbeanstandung des BMG
17.12.2020		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
01.01.2021		Inkrafttreten

Berlin, den 3. Dezember 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken